

# SATZUNG

## der Sportgemeinschaft Kühren e.V.

---

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat sich den Namen "SPORTGEMEINSCHAFT KÜHREN" gegeben. Er hat seinen Sitz in Kühren und ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- a) Die Sportgemeinschaft Kühren mit Sitz in Kühren verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein bezweckt es, Sport auf breiter Grundlage zu pflegen und ihn Erwachsenen und besonders der Jugend zugänglich zu machen. Der Satzungszweck wird durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- b) Die Aufnahme in den Verein bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Es gibt folgende Mitgliedergruppen:
  1. ordentliche Mitglieder (aktiv und passiv)
  2. Kinder und jugendliche Mitglieder ( bis zum voll endeten 18. Lebensjahr)
  3. Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder und sonstige Personen ernannt werden, die sich um den Sport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.
- b) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- c) Streichung kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied mit zwei Vierteljahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Über die Streichung beschließt der Vorstand; er setzt den Tag der Streichung fest. Die Forderungen bleiben jedoch bestehen.
- d) Der Ausschluß aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluß, der

mit

sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Ältestenrat.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

- e) Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich eingelegt werden.  
Binnen sechs Wochen nach Einlegung ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- f) Über den endgültigen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## § 5

### Beiträge und Aufnahmegebühren

Jedem Vereinsmitglied wird der laufende Monatsbeitrag in Vierteljahresraten von seinem Bank- oder Sparkassenkonto abgebucht.  
Dieses Verfahren wird auch bei den Aufnahmegebühren gehandhabt.  
Das neue Mitglied unterschreibt dem Verein eine Bank/Sparkassen- Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren.  
Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
In Ausnahmefällen ist Stundung, Ermäßigung oder Erlaß des Beitrages und der Aufnahmegebühr möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## § 6

### Organe des Vereins

#### 1) Mitgliederversammlung

14

- a) Im 1.Quartal jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.  
Außerdem muß eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20

%

- der ordentlichen Mitglieder oder 5 Mitglieder des Gesamtvorstandes es verlangen.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen.
- 1.) Jahresbericht des Vorsitzenden
  - 2.) Kassenbericht
  - 3.) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  - 4.) Entlastung des Vorstandes
  - 5.) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
- d) Wahlen:
- Vorstand
  - Ältestenrat
  - Festausschuß
  - Kassenprüfer
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

#### 2. Der Vereinsvorstand

2 a) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

2 b) Der Vereinsvorstand besteht aus

der 1. Vorsitzende (n)

oder 2. Vorsitzende (n)

dem

Schriftführer -in

Kassenwart-in

Jugendwart (in)

zum erweiterten Vorstand gehören

- die Spartenleiter

- der Festausschuß

- der/die Sprecher-in des Ältestenrates

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beisitzer berufen.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.

- 2 c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils im Wechsel
1. Vorsitzende(r) und Schriftführer (in)
  2. Vorsitzende(r) und Festausschuß und Kassenwart (in) auf 2 Jahre gewählt.
  3. Ein Mitglied des Ältestenrates + ein Kassenprüfer jährlich
  4. Der Jugendwart wird vom Jugendvorstand gewählt.

Wiederwahl ist in jedem Falle zulässig.

Wird eine absolute Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist in einem 2. Wahlgang zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen zu entscheiden. Haben mehrere Kandidaten gleiche Stimmzahlen, muß eine Stichwahl erfolgen.

- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, regelt der Vorstand die Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- e) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eins ein Vorsitzender sein muß. Vorstand gemäß § 26 BGB, ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- f) Die Vereinskonten dürfen vom Vorstand nur kreditorisch geführt werden. Aufnahme von Darlehen, Bürgschaftserklärungen und Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000.00 DM belasten, bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- g) Der Vorstand verteilt unter sich die Geschäfte. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.
- h) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jederzeit zur Auskunft über die Geschäftsführung und zur Rechnungslegung verpflichtet.
- i) Die Einstellung und Vergütung von Übungsleitern ist Aufgabe des Vorstandes.
- j) Die Bewirtschaftung des Sportheims ist Aufgabe des Vorstandes.

## § 7

### Jugendabteilung

- a) Alle Mitglieder unter 18 Jahren gehören der Jugendabteilung an.
- b) Die Gemeinschaft dieser Jugendlichen innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- c) Die von Bundes-, Landes- und Kreissportorganisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen sind für den Verein verbindlich, solange sie dem Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.
- d) Die Jugendlichen ab 8 Jahren wählen sich einen Vorstand, dem Vertreter jeder Sparte angehören müssen.

Der Jugendvorstand wählt, unter beratender Mitwirkung des 1. oder 2. Vorsitzenden, einen Jugendwart, der für 2 Jahre dem Vereinsvorstand angehört.

Die Wahlen haben innerhalb 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung stattzufinden und sind von den Spartenleitern zu organisieren.

## § 8

### Der Ältestenrat

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat, dem 3 verdiente ordentliche Mitglieder angehören. Sie müssen mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf 3 Jahre gewählt.  
Der Ältestenrat bestimmt einen Sprecher. Jedes Jahr scheidet einer aus, Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Ältestenrat entscheidet über Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnung von Vereinsmitgliedern.
- 3) Der Ältestenrat führt auf Antrag Ehrenverfahren durch, schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn dieses im Vereinsinteresse geboten erscheint.
- 4) Der Ältestenrat entscheidet über Ablehnung von Mitgliedschaft und Ausschluß aus dem Verein.
- 5) Die Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen. Die Entscheidungen sind nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen zu verändern.
- 6) An den Sitzungen des Ältestenrates soll ein Mitglied des Vorstandes beratend teilnehmen. Der Sprecher des Ältestenrates ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## § 9

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## § 10 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Versammlungen der Jugendabteilungen  
ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt.

Sie ist von den Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen und aktenmäßig aufzubewahren.

## § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- a) Zu einer Satzungsänderung ist 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b) Ein Beschluß zur Auflösung des Vereins muß in zwei getrennt einberufenen Mitgliederversammlungen mit jeweils 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
- c) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Kühren mit der Auflage, es gemeinnützig zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

Kühren, den 04.März 1994

\*\*\*\*\*

Knud Klüver  
1. Vorsitzende

\*\*\*\*\*

Manfred Ziehmer  
2. Vorsitzende